



Staatsbeitragsverordnung (StBV) (Änderung)

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zur Staatsbeitragsverordnung (Änderung)

1. Ausgangslage

Artikel 8 Absatz 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)¹ schreibt vor, dass Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden oder die Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten, in einem Vergütungsbericht alle Vergütungen gemäss Artikel 663b^{bis} Absätze 2 bis 4 des Obligationenrechts (OR)² anzugeben haben, die sie an Mitglieder des strategischen Führungsorgans und Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet haben.

In der Junisession 2018 überwies der Grosse Rat Ziffer 2 der Motion 033-2018 «Mehr finanzielle Transparenz bei Betrieben mit Staatsbeiträgen», in welcher gefordert wird, dass in Vergütungsberichten gemäss Artikel 8 Absatz 4 StBG neben der Offenlegungspflicht der Entgelte der operativen und strategischen Führungsebene neu auch Doppelmandatsentgelte der strategischen/operativen Ebene separat ausgewiesen werden sollen.

In der gleichen Session überwies der Grosse Rat Ziffer 3 der Motion 046-2018 «Restriktivere Offenlegungspflicht der Vergütungen von subventionierten Betrieben», mit welcher verlangt wird, dass Institutionen im Alters- und Behindertenbereich, namentlich die Spitex und Heime, nicht mehr als von der Pflicht ausgenommen sein sollen, einen Vergütungsbericht gemäss Artikel 8 Absatz 4 StBG vorzulegen.

Mit der vorliegenden Änderung der Staatsbeitragsverordnung werden diese beiden Punkte umgesetzt.

Der Grosse Rat überwies im Weiteren Ziffer 3 der Motion 033-2018 «Mehr finanzielle Transparenz bei Betrieben mit Staatsbeiträgen» als Postulat. Der Regierungsrat wurde beauftragt zu prüfen, ob die Offenlegungspflicht der Entgelte der operativen und strategischen Ebene auf eine breitere Öffentlichkeit ausgedehnt werden soll. Wie er bereits in seiner Vorstossantwort dargelegt hat, ist für den Regierungsrat unverändert nicht ersichtlich, welchen Nutzen die verlangte Offenlegung der Vergütungen von subventionierten Betrieben gegenüber der Öffentlichkeit hätte. Ob die Anforderungen des Staatsbeitragsrecht erfüllt werden, ist durch die für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörden zu prüfen. Der Öffentlichkeit kommt diesbezüglich keine Aufsichtsfunktion zu. Eine solche könnte aufgrund der Vergütungsberichte auch nicht sinnvoll wahrgenommen werden, sind doch die in den Berichten enthaltenen Zahlen interpretationsbedürftig. Es ist zudem zu bezweifeln, dass die verlangte Publikation in jedem Fall datenschutzrechtskonform möglich wäre. Die Einsicht in nicht öffentliche Vergütungsberichte richtet sich dementsprechend auch zukünftig nach der Informationsgesetzgebung (Art. 3a Abs. 4 der Staatsbeitragsverordnung).

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3a

Absatz 1

Ziffer 2 der Motion 033-2018 «Mehr finanzielle Transparenz bei Betrieben mit Staatsbeiträgen» fordert, dass in Vergütungsberichten neu auch Doppelmandatsentgelte der strategischen/operativen Ebene separat ausgewiesen werden sollen.

¹ BSG 641.1

² SR 220

Mit dem neuen Absatz 1 wird die Forderung der Motion ausdrücklich in der Verordnung verankert. Der Grosse Rat hat im StBG für die kantonal subventionierten Betriebe die gleichen Transparenzregeln verankert, die auch für börsenkotierte Gesellschaften gelten. Die Doppelmandate betreffen meist dasjenige Mitglied der Geschäftsleitung, das die höchste Entschädigung erhält. Die entsprechenden Angaben sind folglich aus den Vergütungsberichten ersichtlich. Transparenzregeln, die inhaltlich über diejenigen von Artikel 8 Absatz 4 StGB hinausgehen, sollen mit der ausdrücklichen Verankerung in der Verordnung nicht geschaffen werden.

Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Doppelmandate in der Praxis nur selten vorkommen.

Absatz 1a

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Absatz 2

Die Institutionen im Alters- und Behindertenbereich im Sinne der Artikel 67 und 68 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³ wurden bisher aus folgenden Gründen von der Pflicht zur Erstellung und Einreichung eines Vergütungsberichts befreit: Viele Institutionen im Alters- und Behindertenbereich sind gemeinnützig und ihre strategischen Organe bestehen aus Freiwilligen, die neben Sitzungsentschädigungen keine weiteren Abgeltungen enthalten. Im Bereich der Pflegefinanzierung wird die durch den Kanton getragene Restfinanzierung nur aus Gründen der Vereinfachung an Pflegeheime bzw. Spitex-Organisationen und nicht direkt an die Leistungsbeziehenden ausgerichtet, weshalb diese Beiträge nicht als eigentliche Subventionen angesehen werden können. Da mit den Institutionen der Langzeitpflege keine Leistungsverträge abgeschlossen werden, besteht auch kein Überblick über deren Gesamtkosten. Viele Institutionen verfügen zudem über Nebeneinkünfte (Vermietung, Catering-Service, Erträge von geschützten Werkstätten etc.). Die gestützt auf den neuen Artikel 8 Absatz 4 StGB zwingend vorzunehmende Abgrenzung der Gesamtkosten der Institutionen bezogen auf die Staatsbeiträge würde daher einen unverhältnismässig hohen behördlichen Aufwand nach sich ziehen. Zudem unterliegen die Staatsbeiträge insbesondere im stationären Bereich aufgrund der Auslastung, den anrechenbaren Nebeneinkünften und dem Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnenden jährlichen Schwankungen, was zur Folge hat, dass die Pflicht zur Erstellung und Einreichung eines Vergütungsberichts bei Betrieben, die Staatsbeiträge von ca. CHF 1 Mio. erhalten, unter Umständen von Jahr zu Jahr unterschiedlich wahrzunehmen wäre. Schliesslich wurde auch auf die laufende Umsetzung des vom Grossen Rat genehmigten Behindertenkonzepts hingewiesen: Ab dem Jahr 2019 wird bei erwachsenen Menschen mit einer Behinderung die Subjektfinanzierung eingeführt. Die Institutionen werden nur noch einen Strukturbeitrag erhalten, der wesentlich geringer ist als die heutige Defizitdeckung. Die Einführung eines Vergütungsberichts für die verbleibende Übergangsphase würde bei den Institutionen auf wenig Verständnis stossen.

Im Lichte der in der Motion 046-2018 «Restriktivere Offenlegungspflicht der Vergütungen von subventionierten Betrieben» angesprochenen Diskussionen um die Vergütungen bei der Spitex Bern teilte der Regierungsrat in seiner Vorstossantwort trotz der oben dargelegten Bedenken die Auffassung, dass für Institutionen im Alters- und Behindertenbereich zukünftig keine Ausnahme mehr gelten soll. Buchstabe c, der die Ausnahmeregelung enthielt, wird dementsprechend gestrichen.

Unverändert sind öffentlich-rechtliche Körperschaften und Zusammenschlüsse solcher sowie Betriebe, die weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, von der Pflicht ausgenommen, einen Vergütungsbericht zu erstellen.

³ BSG 860.1

3. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Da Institutionen im Alters- und Behindertenbereich mit mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zukünftig einen Vergütungsbericht einzureichen haben, ergibt sich ein administrativer Zusatzaufwand. Dieser wird mit dem bestehenden Personal bewältigt.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

Bern, 18. Oktober 2018

Die Finanzdirektorin:

Beatrice Simon